

Satzung des Evangelischen Chorverbandes Niedersachsen-Bremen

§ 1

Allgemeines

Der Evangelische Chorverband Niedersachsen-Bremen (ECNB) ist eine Untergliederung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (CEK), in der die kirchlichen Chöre in den Ev.-luth. Landeskirchen Braunschweig, Hannovers, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und in der Bremischen Ev. Kirche zusammengeschlossen sind.

§ 2

Sitz

Der ECNB hat seinen Sitz in Hannover. *

§ 3

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Unterstützung und Förderung der vokalen Kirchenmusik und deren Pflege in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von Chören innerhalb der örtlichen Kirchengemeinden erreicht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der ECNB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der ECNB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des ECNB sind die im geordneten Dienst einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft stehenden evangelischen Chöre des Verbandsgebietes sowie freie Chorvereinigungen, die sich dem ECNB angeschlossen haben und seine Ziele verfolgen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Kirchliche Körperschaften und einzelne Kirchenglieder können dem ECNB als außerordentliche Mitglieder angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft im ECNB wird durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle und Empfang einer Aufnahmebestätigung erworben. Die Geschäftsstelle kann die Entscheidung des Landesobmanns/der Landesobfrau einholen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verbandsrat festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft im ECNB endet außer durch Auflösung bzw. bei Einzelmitgliedern durch Tod
 - a) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vorher anzuzeigen.
 - b) durch Ausschluss von Seiten des Verbandsrates aus wichtigem Grund.

§ 6 Organe

- (1) Organe des ECNB sind
 - a) die Verbandsleitung
 - b) der Verbandsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe des ECNB sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Die Gewährung von Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder der Organe des ECNB müssen einer Gliedkirche der EKD angehören.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus drei Personen, die der Verbandsrat aus seiner Mitte wählt, und dem Landesobmann oder der Landesobfrau. Sie leiten den ECNB. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.
- (2) Der Landeskantor oder die Landeskantarin kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsleitung teilnehmen.
- (3) Der Landesobmann oder die Landesobfrau ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Verbandsleitung. Er oder sie beruft die Sitzungen der Verbandsleitung ein und leitet sie. Er oder sie ist verpflichtet, die Verbandsleitung einzuberufen, wenn das Interesse des ECNB es erfordert oder wenn es von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsleitung verlangt wird.
- (4) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Unter den Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die nicht der hannoverschen Landeskirche angehört.

§ 8 Landesobmann oder Landesobfrau

- (1) Der Landesobmann oder die Landesobfrau wird vom Verbandsrat jeweils auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den CEK. Wiederwahl ist zulässig; in diesem Fall ist keine Bestätigung durch den CEK erforderlich. Er oder sie bleibt im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist.
- (2) Der Verbandsrat wählt aus den Mitgliedern der Verbandsleitung auf die Dauer von sechs Jahren einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Landesobmannes oder der Landesobfrau, der oder die die Aufgaben des Landesobmanns oder der Landesobfrau wahrnimmt, wenn dieser oder diese verhindert ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Landesobmann oder die Landesobfrau und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin vertreten den ECNB nach innen und nach außen. Sie nehmen die Funktionen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wahr. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum ECNB wird der Stellvertreter oder die Stellvertreterin jedoch nur bei Verhinderung des Landesobmanns oder der Landesobfrau tätig.
- (4) Der Landesobmann oder die Landesobfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Hierbei wird er oder sie unterstützt durch die Geschäftsstelle.
- (5) Der Landesobmann oder die Landesobfrau und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind jederzeit zum Rücktritt berechtigt.
- (6) Der Landesobmann oder die Landesobfrau und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin können aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder wegen erheblicher Mängel in der Führung der Geschäfte vom CEK mit Zustimmung des Verbandsrates abberufen werden.

§ 9

Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat nimmt die Befugnisse einer Mitgliederversammlung wahr.
- (2) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers entsendet aus jedem Sprengel ein Mitglied. Die übrigen in § 1 genannten Kirchen entsenden jeweils ein Mitglied. Die Verbandsleitung sorgt dafür, dass den entsendenden Stellen geeignete Personen vorgeschlagen werden.
- (3) Der nach Absatz 2 gebildete Verbandsrat kann bis zu vier weitere Personen berufen.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt sechs Jahre. Der Verbandsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Verbandsrat nach Absatz 2 gebildet worden ist.
- (5) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ev.-luth. Landeskirchenamtes Hannover ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Landesobmann oder die Landesobfrau ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Verbandsrates. Er oder sie lädt den Verbandsrat mindestens zweimal jährlich schriftlich zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens drei Vertreter von Kirchen nach § 1 dies verlangen, muss eine zusätzliche Einladung erfolgen.
- (7) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Landesobmann oder der Landesobfrau und dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat hat die Aufgaben und Befugnisse einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechtes, soweit diese Satzung oder die Satzung des CEK nichts anderes bestimmen. Er ist vor wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen des Landesobmanns oder der Landesobfrau oder der Verbandsleitung zu hören. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) den Landesobmann oder die Landesobfrau bei der Führung und Verwaltung des ECNB beratend zu unterstützen;
 - b) die Arbeit der Fachausschüsse nach § 12 Absatz 3 zu begleiten und zu koordinieren;
 - b) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, den Haushaltsplan des ECNB zu beschließen und die von der Geschäftsstelle geführte Verbandsrechnung abzunehmen;
 - d) für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung festzusetzen;
 - e) Dienstanweisungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beschließen;
 - f) über Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 11

Landeskantor oder Landeskantorin

- (1) Der Verbandsrat bestellt zur Erfüllung des Verbandszweckes nach § 3 einen hauptamtlichen Landeskantor oder eine hauptamtliche Landeskantorin und erlässt für ihn oder sie eine Dienstanweisung.
- (2) In diesem Rahmen nimmt der Landeskantor oder die Landeskantorin seine oder ihre Aufgaben selbstständig wahr und erstattet dem Verbandsrat jährlich Bericht.
- (3) Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrates teil.

§ 12 Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet der Verbandsrat Fachausschüsse, zu denen kompetente Personen projektbezogen berufen werden können.
- (2) Die Fachausschüsse sollen sich auf folgende Arbeitsfelder der Kirchenmusik beziehen:
 - a) Chorleiterfortbildung
 - b) Notenausgaben
 - c) Chorfeste
 - d) liturgisches Singen
 - e) Singen mit Kindern
 - f) Jugendchöre
 - g) Gospelchöre.

Bei Bedarf kann der Verbandsrat weitere Fachausschüsse bilden.

- (3) Jedem Fachausschuss muss mindestens ein Mitglied des Verbandsrates angehören. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll sieben Personen nicht überschreiten. Die Leitung des Fachausschusses muss ein Mitglied des Verbandsrates innehaben. Der Landesobmann oder die Landesobfrau, die Mitglieder der Verbandsleitung und der Landeskantor oder die Landeskantorin haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung des ECNB kann durch den Verbandsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Solche Beschlüsse sowie Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der in § 1 genannten Landeskirchen und des CEK. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Verbandes und dessen Vermögensverwendung bei der Auflösung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wenn das Finanzamt die Einwilligung versagt, kann der Beschluss über die anderweitige Verwendung des Vermögens erst dann durchgeführt werden, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§14 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des ECNB an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke und zwar vorzugsweise für den Zweck der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind auch der Verbandsrat und die Verbandsleitung neu zu bilden. Beide Gremien bleiben bis zur Neubildung in der bisherigen Zusammensetzung im Amt.

* Auszug aus dem Protokoll der Verbandsratssitzung vom 14. September 2018, TOP 2:

„Die Geschäftsstelle des Chorverbandes zog im Sommer nach Hannover zurück.

Als einstimmiger Beschluss des Verbandsrates wird dementsprechend § 2 der Satzung des ECNB vom 06.09.2012 zum 15.09.2018 wie folgt geändert:

§ 2 Sitz Der ECNB hat seinen Sitz in Hannover.“